

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 107.

Freitag den 17. April.

1857.

Bekanntmachung.

Nach einer uns zugegangenen Verordnung der Königlichen Kreis-Direction zu Leipzig ist vom Königlichen Ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern Folgendes verfügt worden:

- 1) Bei solchen, die Leipziger Wochenmärkte mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen besuchenden, sowohl inländischen, als ausländischen Verkäufern, welche diesen Marktbesuch nicht fortdauernd und regelmäßig ausüben, sondern nur gelegentlich einen einzelnen Markt frequentiren, mag von einer Erörterung und Nachfrage wegen der Steuer-Entrichtung abgesehen werden, und nur in denjenigen einzelnen Fällen, wo sich unzweifelhaft ergiebt, daß ein steuerpflichtiger Handel betrieben wird, ist der Nachweis der erfüllten Steuerpflicht mittelst vorschriftsmäßigen Gewerbesteuer-Scheins zu erfordern, und in Ermangelung eines solchen gegen die betreffenden Händler nach §. 74 des Gesetzes vom 24. December 1845 einzuschreiten.

Anlangend aber

- 2) diejenigen dergleichen Verkäufer, welche regelmäßig die fraglichen Märkte oder doch die meisten derselben zu besuchen pflegen, so haben dieselben, je nachdem sie nur landwirthschaftliche Producte eigenen Erzeugnisses zum Verkauf bringen oder mit dergleichen nicht selbst gewonnenen Producten einen steuerpflichtigen Handel treiben, sich darüber im ersteren Falle durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit oder der Ortsgerichten, und im letzteren Falle durch einen Gewerbesteuer-Schein zu legitimiren, und es möge im Betreff ersterer Bescheinigung genügen, wenn sie im Allgemeinen dahin lautet, daß der Inhaber Landwirth sei und nur mit selbstgewonnenen Producten Handel treibe.

Jedoch mögen von der vorgebachten Verpflichtung im Allgemeinen solche Verkäufer, von denen dem Stadtrathe oder den Markt-Polizei-Beamten bekannt ist, daß sie Landwirthschaft auf eigenen oder erpachteten Grundstücken betreiben, befreit bleiben.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß alle die Wochenmärkte besuchenden auswärtigen Verkäufer, welche vorstehenden Bestimmungen nachzugehen unterlassen, von uns in die gesetzliche Strafe werden genommen werden.

Leipzig, am 6. April 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen **einheimischer**, als auch wegen **Wesvermietungen** vorgeschriebenen **Miethveränderungs-Anzeigen** für den Termin **Ostern** laufenden Jahres, oder dafern dergleichen Vermietungen seit Michael v. J. nicht vorgefallen sind, die diesfalls erforderlichen **Vacatscheine** bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschulden-Tilgungsfonds, **im Rathhause 3 Treppen hoch**, abzugeben.

Leipzig, den 7. April 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Turnverein.

Im Winterhalbjahre October 1856 bis März 1857 zählte derselbe

856 erwachsene Mitglieder,

welche sich nach Ständen wie folgt vertheilen:

Kaufleute, einschl. Gehülften,	204
Studenten	63
Lehrlinge	53
Kupfer- und Stahlstecher, Stein- und Holzschnitzer	48
Buchhändler, einschl. Gehülften	46
Schreiber	46
Schüler höherer Schulen	39
Buchdrucker, Schriftsetzer u.	35
Königl., Städtische und Eisenbahn-Beamte	31

Markthelfer	29
Handarbeiter	24
Schneider	24
Lehrer	21
Advocaten	20
Schuhmacher	20
Uhrmacher	16
Zeichner und Maler	14
Ärzte	11
Candidaten	10
Tischler	10
Tapezierer	8
Professoren und Privatgelehrte	7
Verschiedene andere Stände	77
	<hr/> 856